



TOP 10

Förmliche Anfrage Nr. 09/16: Obdachlosenunterbringung während der Corona-Pandemie

Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 26.11.2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,

die Wohnungslosenhilfe gehört seit vielen Jahrzehnten zu den traditionellen Aufgaben der Diakonie der Evangelischen Landeskirche. Sie engagiert sich in rund 120 Diensten und Einrichtungen in Württemberg. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen Menschen, die längere Zeit auf der Straße leben, mit Würde und auf Augenhöhe. Menschen werden unterstützt, damit sie die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Die Angebote der Wohnungslosenhilfe haben sich der heutigen Zeit angepasst. Die Mitgliedseinrichtungen der Diakonie betreiben ein qualifiziertes und gut ausgebautes Hilfenetz, welches aus verschiedenen Diensten und Einrichtungen an verschiedenen Standorten besteht: Tagesaufenthalte sind niederschwellige Angebote mit Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Gelegenheit zum Wäschewaschen und Trocknen und zur Körperpflege. Stationäre Einrichtungen gibt es als Übernachtungseinrichtungen zur schnellen und vorübergehenden Unterkunft für Menschen ohne Obdach. Wohnheime nach § 67 SGB XII zur längerfristigen Unterkunft zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Betreutes Wohnen nach § 67ff SGB XII bietet Unterstützung für Menschen, die wegen besonderer Lebensverhältnisse und ihrer sozialen Schwierigkeiten vom Verlust ihrer Wohnung bedroht sind oder nach Aufenthalt in einer stationären Einrichtung weiterhin Unterstützung bedürfen. In der Regel leben die Betroffenen dabei bereits in eigenständigen Mietverhältnissen.

Das Helfefeld wird komplettiert durch aufsuchende Hilfen in den Obdächern.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben allerdings die Kommunen die Aufgabe, Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, zu schaffen und zu erhalten. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Polizei- und Ordnungsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht. Die genannten Personen dürfen gleichzeitig wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen, mit denen sie zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Die Betroffenen können dabei durchaus auf die Unterbringung in Sammelunterkünften verwiesen werden.

Die Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg hat sich seit vielen Jahren Standards erarbeitet, wie Unterbringungen, und insbesondere die in Obdachern, ausgestattet sein sollen, um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten. Insbesondere die Wohnungslosenhilfe der Diakonie Württemberg plant im Neubau immer unter Berücksichtigung der Bedingungen der Heimbauverordnung, um sich zukunftsfest aufzustellen, falls die Wohnungslosenhilfe doch noch unter die Verordnung fallen würde. Selbstverständlich sind dies Einzelunterbringungen in Apartments mit eigener Nasszelle.

Auf der Ebene der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtsvereine (LAGöfW) hat die Mitgliederversammlung bereits 2018 ein Standard Papier zu den Ordnungsrechtlichen Unterbringungen miteinander abgestimmt und verabschiedet. Gleichwohl haben diese Verabredungen „nur“ Empfehlungscharakter, so dass dies von den Kommunen durchaus unterschiedlich gehandhabt wird. Entscheidend ist, dass die freie Wohlfahrtspflege darauf keinen direkten Einfluss hat und immer nur anmahnen kann.

2014 hat das Sozialministerium die sog. GISS Studie beauftragt, die die Angebote für wohnungslose und obdachlose Menschen untersuchte. Dabei war eines der Ergebnisse, dass wir in Baden-Württemberg überdurchschnittlich viele Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung versorgen. Bei der Klientel der Wohnungslosenhilfe und der kommunalen Obdachlosenhilfe ist in vielen Fällen von ähnlichen Hilfebedarfen auszugehen, ohne dass die Betroffenen in der Obdachlosenhilfe einen Zugang zu den Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII hätten. Immer mehr Kommunen gehen auf unsere Mitglieder zu, um Kooperationsverträge zu schließen, die die Sozialbegleitung und –beratung umfassen. So sollen den Betroffenen der Zugang zum Sozialleistungssystem insgesamt erleichtert werden.

Ein ganz wesentliches Problem stellt der Wohnungsmarkt dar – es ist zu wenig bezahlbarer Wohnraum verfügbar, was dazu führt, dass die Systeme volllaufen und nicht abfließen können. Die Kommunen müssten mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen. Allerdings kann das Bemühen, den Wohnungsmarkt zu entspannen nur dann bewerkstelligt werden, wenn alle Player, auch die Landeskirche, ihren Einsatz verstärken. Die Wohnungsnot ist längst in der Mittelschicht angekommen und betrifft auch die Mitarbeitenden in den sozialen Berufen. Viele unserer Mitgliedseinrichtungen berichten, dass sie auch aufgrund der Wohnpreise als auch der Wohnungsknappheit viele ihrer offenen Stellen nicht nachbesetzen können.

Frage: Wie stellt sich die Unterbringung obdachlos gewordener Menschen in der Fläche und unter Coronabedingungen nach Wahrnehmung des Diakonischen Werkes dar?

Unter Coronabedingungen ist alles schwieriger als es ohnehin schon ist. Wenn in den Landkreisen sog. Fachstellen vorgehalten werden, dann darf davon ausgegangen werden, dass den Menschen sehr schnell geholfen wird. Leider gibt es bei weitem nicht in jedem Landkreis eine solche Fachstelle. Das ist eine ganz aktuelle Forderung des Handlungsfeldes. Die Stadt Stuttgart war bereits im Frühjahr Vorbildlich. Es wurden leerstehende Jugendherbergen und Hotels angemietet, um auch Infizierte und Verdachtsfälle unterbringen zu können. In anderen Kommunen wird Obdachlosigkeit nicht gekannt. Betroffene werden eher auf größere oder umliegende Gemeinden verwiesen oder auch mal eine Fahrkarte nach Stuttgart in die Hand gedrückt. Die Situation ist in Württemberg sehr heterogen. Dies ist dem Umstand der Kommunalisierung geschuldet. In den Landkreisen, Gemeinden und Städte, in denen unsere Mitglieder tätig sind, werden wir nicht müde, auf Missstände hinzuweisen und mit den Kommunen ins Gespräch zu gehen.

Frage: Wie können erkrankte oder quarantänepflichtige Personen gut untergebracht werden, welchen Handlungsbedarf sieht das Diakonische Werk?

Erkrankte, quarantänepflichtige, aber auch alle anderen Menschen, die von der Straße kommen und um Aufnahme bitten, sollten in Einzelzimmern untergebracht werden und möglichst bei Aufnahme und zwei Tage später einen Schnelltest durchführen. Viele der Menschen, die uns

aufsuchen, können nicht längere Zeit in Quarantäne verbringen. Da sind der Suchtdruck, aber auch häufig psychische Auffälligkeiten, die es den Menschen schwer machen, die Einrichtung und sogar das Zimmer nicht verlassen zu dürfen. Die Einrichtungen haben jedoch umgekehrt nicht ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um Quarantäneplätze entsprechend vorhalten zu können. Konkreter Handlungsbedarf besteht in der Anmietung von entsprechendem Wohnraum.

Frage: Werden dafür Ihrer Kenntnis nach bei Bedarf Zimmer in Hotels oder Jugendherbergen zur Vermeidung von Mehrbettzimmern angemietet, wie es die Fachverbände der Wohnungslosenhilfe fordern?

Ja, die Stadt Stuttgart hat dies getan – von anderen Kommunen ist uns das nicht bekannt.

Frage: In welcher Weise können Kirchengemeinden, Diakonische Bezirksstellen und Diakonische Träger – aber auch Einzelpersonen wie Landessynodale vor Ort tätig werden, da es sich ja um eine kommunale Aufgabe handelt?

Gehen Sie auf die Kommunen zu, fragen Sie nach, erkundigen Sie sich nach dem Hygienekonzept in den kommunalen Obdächern. Wie und wo werden Betroffene untergebracht? Handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte? Werden Familien, Alleinerziehende und Frauen unter Berücksichtigung von besonderen Schutzmaßnahmen untergebracht? Werden die Betroffene sozialpädagogisch begleitet oder werden sie sich selbst überlassen? Wie lange sind die Verweildauern in den Obdächern? Gedacht sind diese nur als eine vorübergehende Unterbringungsform. Ziel der Ordnungsrechtlichen Unterbringung ist die Überleitung in eine bedarfsgerechte Hilfe bzw. eigenen Wohnraum. Ehrenamtliche Helfende können sich vor Ort an die Kommunen wenden und Hilfe anbieten oder auch auf die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in dem jeweiligen Landkreis tätig sind.

Was insgesamt geholfen hat und noch immer hilft, ist die Mutmacher Soforthilfe. Das Diakonische Werk Württemberg erreichen jede Woche neue Berichte und Erzählungen über erfolgte Unterstützungen, die sehr eindrucksvoll sind. Die Menschen sind oft sehr überrascht und können nicht glauben, dass sie in der jetzigen Situation Unterstützung von der evangelischen Kirche erhalten und jemand an sie denkt.

(Oberkirchenrat, Dieter Kaufmann)